



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Büro des Landrats	12.05.2023	2023/106

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	22.05.2023

Tagesordnungspunkt 3

Änderungen in der Besetzung des Kreistags;

- a) Ausscheiden von Kreisrat Marian SCHREIER**
- b) Feststellung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Frau Angelika STROBEL**
- c) Feststellung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Herrn Dr. Max HAHN**
- d) Feststellung evtl. vorliegender Hinderungsgründe bei Herrn Tim STROBEL**
- e) Verpflichtung des nachrückenden Mitglieds**
- f) Regelung der Nachfolge in der Besetzung der Gremien**

Beschlussvorschlag

- Zu a)** Es wird festgestellt, dass bei Kreisrat Marian SCHREIER, Tengen, der Verlust der Wählbarkeit Ende April 2023 eintritt. Dem Ausscheiden aus dem Kreistag zum genannten Zeitpunkt wird daher zugestimmt.
- Zu b)** Dem Antrag von Frau Angelika STROBEL, Engen, auf Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Kreistag wird gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 LKrO BW zugestimmt.
- Zu c)** Dem Antrag von Herrn Dr. Max HAHN, Radolfzell, auf Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Kreistag wird gemäß § 12 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 LKrO BW zugestimmt.
- Zu d)** Es wird festgestellt, dass bei Herrn Tim STROBEL, Engen, keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO BW vorliegen.
- Zu e)** Entfällt (Verpflichtung von Herrn Tim STROBEL).
- Zu f)** Den von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Änderungen im Zuge der Neubesetzung der Gremien wird im Wege der Einigung zugestimmt. Die übrige Zusammensetzung der Gremien wird ganzheitlich bestätigt.

Historie und Sachverhalt

Zu a)

Kreisrat Marian **Schreier** hat im März 2023 mitgeteilt, dass er Ende April 2023 seinen Wohnort im Landkreis Konstanz aufgeben wird. In diesem Zusammenhang bat er auch um Zustimmung zu seinem Austritt aus dem Kreistag.

Mit seinem Umzug verliert Kreisrat Marian **Schreier** die Wählbarkeit in den Kreistag nach § 23 Landkreisordnung Baden-Württemberg, da er ab diesem Zeitpunkt kein wahlberechtigter Kreiseinwohner mehr ist. Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 23 LKrO BW vorliegen, ist nach § 25 Abs. 1 LKrO BW der Kreistag zuständig.

Zu b)

Kreisrat Marian **Schreier** wurde bei der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 für die SPD-Fraktion direkt gewählt. Nach dem vom Kreiswahlausschuss festgestellten amtlichen Wahlergebnis vom 7. Juni 2019 würde Frau Angelika **Strobel** aus Engen als erste Ersatzbewerberin nachrücken.

Frau **Strobel** hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass sie für das Ehrenamt aus wichtigem Grund nicht zur Verfügung steht. Als wichtigen Grund im Sinne des § 12 LKrO BW hat sie ausgeführt, dass sie durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für ihre Familie erheblich behindert wird.

Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund nach § 12 LKrO BW vorliegt, trifft der Kreistag.

Zu c)

Herr **Dr. Hahn** aus Radolfzell ist der nächste Nachrücker nach dem festgestellten amtlichen Wahlergebnis vom 7. Juni 2019.

Herr **Dr. Hahn** hat gegenüber der Verwaltung erklärt, dass er für das Ehrenamt aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung steht. Als wichtige Gründe nach § 12 LKrO BW hat er ausgeführt, dass er bereits 25 Jahre dem Kreistag angehört hat und älter als 62 Jahre ist.

Zu d)

Herr **Strobel** aus Engen ist die weitere (dritte) Ersatzperson nach dem festgestellten amtlichen Wahlergebnis vom 7. Juni 2019.

Herr **Strobel** hat gegenüber der Verwaltung erklärt, das Ehrenamt anzunehmen. Hinderungsgründe nach § 24 LKrO BW liegen nach Kenntnis der Verwaltung nicht vor.

Zu e)

Nach dem Kreisrat **Schreier** die Wählbarkeit verloren hat (Buchstabe a) und den Ablehnungsanträgen von Frau **Strobel** (Buchstabe b)) und Herrn **Dr. Hahn** (Buchstabe c)) stattgegeben wurde, wird Herr **Strobel** (Buchstabe d)) als neues Mitglied des Kreistags verpflichtet.

Zu f)

Die Fraktion der SPD sieht als Nachfolgeregelung einen Wechsel 1:1 vor (siehe Anlage 1).

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlussvorschlägen zu Buchstaben a) bis d) zuzustimmen, ebenso dem Beschlussvorlag zu Buchstabe f). Mit diesem Beschluss ist auch die bisherige und weiterhin gel-

tende Ausschussbesetzung (nochmals) in ihrer Ganzheit zu bestätigen. Dies deshalb, weil Einzelbeschlüsse über den Wechsel von einzelnen Personen immer auch eine Neubesetzung der Gesamtmitglieder der Ausschüsse/Kommissionen bedingt.

Anlagen

Anlage 1 - Neuregelung der Gremienbesetzung

Art der Aufgabe

- ☐ Staatliche Aufgabe
 ☒ Selbstverwaltungsaufgabe ↴
 ☒ Pflichtaufgabe
 ☐ Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

- ☒ keine Auswirkungen
☐ Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:

Nr.: ... Bezeichnung: ...
 ...

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

☐ einmalig ☐ laufend ☐ mehrjährig	... EUR	...
--	---------	-----

Nettoauswirkungen	... EUR	...
-------------------	---------	-----

☐ Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt

...